

Satzung

der

Fördergesellschaft „Museum der Deutschen Binnenschifffahrt“ e.V.
(in der Fassung vom 28.11.2007)

§ 1

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen

Fördergesellschaft „Museum der Deutschen Binnenschifffahrt“ e.V.

tragen.

Der Sitz des Vereins ist Duisburg-Ruhrort.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts des 2. Teils der Abgabenordnung, nämlich den weiteren Ausbau des Museums der Deutschen Binnenschifffahrt zu einer Sammlung von Dokumenten und Objekten des Verkehrsträgers Binnenschifffahrt, auch im Zusammenhang mit der ihm verbundenen Logistik sowie die Förderung der mit dem Verkehrsträger Binnenschifffahrt verbundenen Forschung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die dem Museum überlassenen Gegenstände (Dokumente, Objekte usw.) bleiben Eigentum des Vereins.

§ 3

Alle Mittel des Vereins dienen ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Stifter. Alle haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand den an ihn gerichteten Mitgliedsantrag angenommen hat.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Kuratorium ernannt.
4. Personen, auch Nichtmitgliedern, kann die Ehrenbezeichnung „Stifter“ verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch das Kuratorium. Voraussetzung ist, dass die Auszuzeichnenden sich durch namhafte Sach- und Geldspende um den Fördererkreis besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In Einzelfällen kann der Vorstand die Beiträge hiervon abweichend festsetzen oder aufgrund einer Spende die beitragsfreie Mitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder und Stifter zahlen keine Beiträge.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,
- c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund;
über den Ausschluß entscheidet das Kuratorium.

§ 8

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand.

§ 9

Das Kuratorium besteht aus mindestens 10 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Weitere Mitglieder kraft Amtes sind der Kulturdezernent der Stadt Duisburg, der Leiter des Museums der Deutschen Binnenschifffahrt und der Vorsitzende des Ruhrorter Bürgervereins 1910 e.V.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so können die übrigen Kuratoriumsmitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres ein anderes Mitglied in das Kuratorium wählen. Diese Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit der bei der einberufenen Sitzung anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

Das Kuratorium kann sich seine Geschäftsordnung geben. Über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem Mitglied des Vorstandes und einem weiterem Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben.

§ 10

Das Kuratorium wählt den Vorstand durch Stimmenmehrheit der bei der einberufenen Sitzung anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, sein Vertretungsrecht gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu einer Zusammenkunft ein, um über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere über die aus seinen Mitteln erworbenen Sammlungsgegenstände zu berichten und den freien Meinungsaustausch zu pflegen. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Abnahme der Rechnung über das abgelaufene Jahr und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- c) Festlegung des Jahresbeitrages;
- d) Wahl der Kuratoriumsmitglieder;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr.

§ 12

Das Kuratorium kann dem Vorstand Empfehlungen über die Verwendung der Mittel an die Hand geben.

§ 13

Die Mitglieder des Vereins können sich bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 14

Über die Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung und Fortentwicklung des Museums der Deutschen Binnenschifffahrt Duisburg-Ruhrort zu verwenden hat.